

Beschluss GV am 9.01.2023:

Richtlinie über die Gewährung eines Willkommengeldes für Neugeborene in der Gemeinde Carpin

Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird in der Gemeinde Carpin ein einmaliges Willkommengeld für Neugeborene gewährt. Die Gewährung wird nach folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Gegenstand, Zeitraum und Höhe:

Neugeborene, die ab dem 01.01.2022 geboren sind, erhalten ein einmaliges Willkommengeld in Höhe von 100 €. Das Willkommengeld wird bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt.

2. Voraussetzungen für den Erhalt

Das sorgeberechtigte Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Gemeinde Carpin wohnen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen das sorgeberechtigte Elternteil und das Kind, für das die Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sein.

3. Beantragung

Das Willkommengeld ist beim Amt Neustrelitz - Land schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes vorliegen.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Pro Kind ist jeweils nur eine Antragstellung möglich.

4. Auszahlung

Das Willkommengeld wird nach Antragstellung als Gesamtbetrag überwiesen.

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen, z.B.: Pflegschaften, u.a. entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

6. Freiwilligkeit der Leistung

Das Willkommengeld ist eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde Carpin ohne Rechtsanspruch, dass im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Bürgermeisterin

1. Stellvertreter